

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Darmstadt

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Darmstadt folgendes verordnet:

§ 1. Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2. Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Ver-

änderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3. Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4. Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Darmstadt Nr. 13 vom 30. April 1950 in Kraft.

Darmstadt, den 31. März 1950

Der Landrat des Landkreises Darmstadt
als untere Naturschutzbehörde
I.V. Schön

Angaben über die Lage der Naturdenkmale

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1: 25 000; Jagden-Nummer; Flur-, Parzellen-, nummer, Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.)	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung zugelassene Nutzung u.a.
1	2	3	4	5	6
59	Alter Friedhof	Griesheim	Im Ort E. politische Gemeinde u. ev. Kirchengem. Griesheim	Am Westrand des Dorfes bei der evangelischen Kirche.	
60	Kleiner Rottböhl	Gräfenhausen	Flur V Nr.115 und der Dünenkamm, soweit er in den Parzellen Fl. V Nr.12-18 liegt, bis zu einer Linie in der Verlängerung der Westgrenze des kl. Rottböhl. E. Gemeinde Gräfenhausen	Im Felde zwischen Wixhausen u. Gräfenhausen, südl. der Verbindungsstr.	
61	Großer Rottböhl	Gräfenhausen/ Wixhausen	Teilstück an der neuen Gemarkungsgrenze. E. Land Hessen.	Osteil des Großen Rottböhl in der Gemarkung Wixhausen.	Die Unterschutzstellung erfolgt zur Abrundung des am 23.3.37 unter Schutz gestellten Hauptteiles des großen Rottböhl.
62	Kleiner Hirschkopf	Roßdorf	Flur XIII Nr. 15 "An der Landstraße" E. Gemeinde Roßdorf	Im westl. Gemarkungsteil an der alten Dieburgerstr.	Steinbruch und Übergelegenes Gelände
63	Rehberg (Rehkopf)	Roßdorf	Fl. XI Nr. 91 und 92 E. Gem. Roßdorf	Westlich über dem Ort.	Mit den Hecken am Rehberweg. Benutzung des Geländes bei dem Kreuz als Festplatz gestattet.
64	Grünwaldskopf	Roßdorf	Fl. XII Nr.220 E. Karl Konrad Breidenbach, Roßdorf, Darmstädterstr. 48	Nördlich der alten Dieburgerstr. bei Punkt 245.6.	
65	Drei Hudeeichen	Schneppenhausen	Bei Punkt 101.6. E. Gemeinde Schneppenhausen	An der Viehtrift.	
66	Walmersberg	Rohrbach/Odw.	Fl. III a) Nr. 171, b) Nr. 163 bis zur Hecke südlich des Grabens. (Grenzsteine Nr. 257 u. 265) einschl.; c) Wegeparzellen Nr. 290 u. 291 einschl. des Raines bis zur Eigentumsgrenze der Grundstücke 142-15a. E. ev. Kirchengemeinde Rohrbach.	Südlich der Straße Schloßmühl-Rohrbach, unweit der Gemarkungsgrenze.	Nutzung des Ackerteiles von Nr. 171 und des Wiesenteiles von Nr. 163 gestattet.

67	Schwarze Hohl	Rohrbach/Odw.	Fl. IV Gevann Rosenberg, Gemarkung Koloniewald. E. Land Hessen	Rechts und links der alten Rohrbacher Straße nach Ober-Ramstadt.
68	Sanddünenflora	Seeheim	Gemeindewald Seeheim, Forstort II am Viehtrieb Abt. 4. E. Gemeinde Seeheim.	Westl. Seeheim, beiderseits des Jugenheimer Viehtrieb.
69	3 Birken	Pfungstadt	Fl. XIII, die Neurodswiesen Nr. 2 E. Gemeinde Pfungstadt.	Bei der Gemarkungsgrenze Bickenbach-Pfungstadt, westl. des Pfungst. Moor.
70	Alter Friedhof	Wixhausen	Im Ort E. ev. Kirchengemeinde Wixhausen.	Um die Kirche,.
71	Weilerhügel	Alsbach	Fl. IX Nr. 28 E. Land Hessen	Westlich Bickenbach
72	Alter Friedhof	Erzhausen	Im Ort E. ev. Kirchengemeinde Erzhausen	Um die Kirche
73	Blutbuche mit Efeubehang	Pfungstadt	Fl. V Nr.388 21/100. E. Fa Dietz & Böttcher, Zelluloidwarenfabrik Pfungstadt	Im Garten der Hahnmühle
74	Schloßteich Auf der Braunshardter Weide	Braunshardt	Fl. VII, Ewiger Stumpfgraben Nr. 128 E. Caritas-Verband Mainz.	250m östlich der Landstr. Weiterstadt-Schneppenhausen
75	Der ehemalige Schindanger	Griesheim	Fl. X Nr. 145 E. Gem. Griesheim	Hinter dem Weißen Berg, dicht westl. der Landstr. nach Groß-Gerau zwischen km 6 und 7.
76	Quelle in der alten Nachtweide	Bickenbach	Fl. XV Nr. 53 E. Gem. Jugenh.	In der alten Nachtweide nordwestlich Bickenbach
77	Quelle am Büttengraben	Bickenbach	Fl. XV Nr. 54 E. Gem. Seeheim	In der alten Nachtweide nordwestlich Bickenbach
78	3 Lindensäume	Bickenbach	Fl. X Nr. 149 E. Gem. Bickenbach	Auf der Fohlenweide im Westteil der Gemarkung.
79	Linde	Bickenbach	Im Ort E. Gemeinde Bickenbach	An der Straßenabzweigung Jugenheimerstr./Alsbacherstr.

